

2. § 346, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Die dem Staatsanwalt und dem Leiter der Vollzugsanstalt obliegende Pflicht, laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung gegeben sind (§ 346, Abs. 6), erfährt durch § 346, Abs. 2 eine zu starre Einschränkung. Die Vergangenheit kennt Fälle, in denen bei Strafen über sechs Jahren bedingte Strafaussetzung schon vor Verbüßung der Hälfte der Strafe geboten gewesen wäre.

**III. Richterlicher Strafbefehl.**

Gegen die Stimmen der Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft wird vorgeschlagen, die §§ 254 bis 259 ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

In der Praxis spielt schon jetzt das Strafbefehlsverfahren kaum noch eine Rolle. Diesem Zustand sollte durch Aufhebung dieser Bestimmungen Rechnung getragen werden. Das Strafbefehlsverfahren verstößt gegen die elementaren Grundprinzipien unseres Strafprozesses (Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit). Es verletzt das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit (§ 254, Abs. 2), und es ist mit dem neuen Strafsystem nicht in Einklang zu bringen.

Die Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft äußern dagegen Bedenken. Sie weisen an Hand von Beispielen darauf hin, daß bei plötzlich auf tretenden Schwerpunkten in der Kriminalität es nicht immer geboten sei, sämtliche Täter vor Gericht zu stellen. In solchen Fällen könne durch das Strafbefehlsverfahren trotzdem der gesamte Täterkreis erfaßt werden.

**IV. Schadensersatzansprüche im Strafprozeß.**

1. Im § 268 ist das Wort „entstandenen“ ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Aus der bisherigen Formulierung wurde geschlossen, daß eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO nicht möglich sei. Eine solche Klage ist aber sehr oft, vor allem bei Verkehrssachen, geboten, wo der Umfang des Schadens im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht vorhergesehen werden kann.

2. § 272, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann der Verletzte in vollem Umfang, der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe innerhalb.....“